

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

GG Art. 5; BGB § 1004

Reichstagsbrand

Zur Frage, ob Einschränkungen für den abwehrenden Ehrschutz gelten, wenn jemand in einer Darstellung eines Ereignisses von geschichtlicher Tragweite als Teilnehmer an einem Verbrechen politischen Charakters bezeichnet wird.

BGH, Urt. v. 11. Januar 1966 - VI ZR 221/63 OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 221/63

URTEIL

Verkündet am

11. Januar 1966
Krieg,
Justizhauptsekr.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Ministerialrats a.D. Dr. Hans Bernd G., B.
D., Br. Platz ; jetzt C. s. V. c/o.
Schüler, Schweiz (Maison V.),

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. und
Dr. -

gegen

den Bauingenieur Hans Georg Ge., Dü., Gn. str.

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Haus, Heinr. Meyer und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 6. August 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte hat in seinem Buch "Bis zum bitteren Ende" (1. Aufl. - Schweiz - 1946, 2. Aufl. - Schweiz - 1954, deutsche Ausgabe 1948, Sonderausgabe 1960) und in einer in der Wochenzeitschrift "Die Z" 1960 veröffentlichten Artikelreihe "Reichstagsbrand im Zerrspiegel" die Behauptung aufgestellt, der Kläger sei bei der Inbrandsetzung des Reichstagsgebäudes am 27. Februar 1933 führend beteiligt gewesen. Im einzelnen hat der Beklagte in seinen Veröffentlichungen behauptet, am 26. Oktober 1933, also zur Zeit des vom 21. September bis zum 16. Dezember 1933 vor dem Reichsgericht verhandelten Reichstagsbrandprozesses habe sich ein wegen Einbruchdiebstahls im Neuruppiner Gefängnis einsitzender Untersuchungshäftling namens R. bei dem dortigen Amtsrichter gemeldet und ausgesagt, er sei (1931 oder



1932) der SA beigetreten und bald Angehöriger der sogenannten "Stabswache" des SA-Führers E[REDACTED] geworden. Ende Februar 1933 sei er mit neun anderen SA-Leuten zu E[REDACTED] befohlen worden. E[REDACTED] habe ihnen erklärt, daß man einen Vorwand brauche, um in den nächsten Tagen gegen die Marxisten loszuschlagen. Es solle daher von SA-Angehörigen der Reichstag angezündet und nachher behauptet werden, die Kommunisten hätten das Feuer gelegt. E[REDACTED] habe ihnen den Auftrag erteilt, das Reichstagsgebäude in Brand zu setzen. Die Führung des Stoßtrupps sei dem Sturmbannführer Heini Ge[REDACTED] (dem Kläger) übertragen worden. Während der nächsten Tage sei die Gruppe kaserniert worden. Die Tat sei dann am 27. Februar 1933 ausgeführt worden, und zwar habe der SA-Stoßtrupp dazu den vom Reichstagspräsidentenpalais zum Reichstagsgebäude führenden unterirdischen Gang benutzt, wobei die Teilnehmer nicht einmal ihre klobigen SA-Schuhe und ihre SA-Kluft ausgezogen hätten. Der vernehmende Amtsrichter habe das Protokoll über die Vernehmung R[REDACTED] durch die Post an das Reichsgericht abgesandt. Der Protokollführer, ein SA-Angehöriger namens Re[REDACTED], habe sofort nach der Vernehmung E[REDACTED] von dieser Aussage unterrichtet. Dieser habe sich mit Di[REDACTED], dem damaligen Leiter der Gestapo, in Verbindung gesetzt. Aufgrund der von Di[REDACTED] eingeleiteten Maßnahmen sei es gelungen, das Vernehmungsprotokoll abzufangen, bevor es zur Kenntnis des Reichsgerichts gelangt sei. R[REDACTED] sei für einige Tage aus dem Justizgewahrsam in das Berliner Polizeigefängnis überstellt und dann von dem bei der Gestapo beschäftigten Kriminalrat Ge[REDACTED] vernommen worden. Danach sei er von vier SA-Leuten, unter denen sich auch Re[REDACTED] befunden habe, ermordet und in der Nähe Berlins in einem Acker verscharrt worden. Der Beklagte hat sodann eingehend dargestellt, auf welche Weise er von diesen Vorgängen Kenntnis erhalten haben will und welche Umstände nach seiner

Auffassung nach dafür sprechen, daß der Kläger tatsächlich in der geschilderten Art an der Reichstagsbrandstiftung beteiligt gewesen ist. Aufgrund der Artikelreihe in der "Z[REDACTED]" leitete die Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen den Kläger ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Beteiligung an der Reichstagsbrandstiftung ein. Das Verfahren ist eingestellt worden.

Der Kläger hat beantragt,

- a) dem Beklagten unter Androhung von Strafen die Wiederholung der Behauptung zu verbieten, der Kläger habe den Brand des Reichstagsgebäudes am 27. Februar 1933 angelegt oder sei an der Brandstiftung beteiligt gewesen,
- b) den Beklagten zum Widerruf dieser Behauptung zu verurteilen.

Der Kläger hat vorgetragen, die Darstellung des Beklagten sei unrichtig. Er, der Kläger, sei in keiner Weise an der Brandstiftung des Reichstags beteiligt gewesen. Er sei auch damals nicht Angehöriger der Stabswache von Karl E[REDACTED] gewesen. Vielmehr habe er in der fraglichen Zeit einen SA-Sturm in Steglitz geführt und im Heim dieses Sturms gewohnt, ohne kaserniert worden zu sein. Der Beklagte stütze seine Beschuldigung auf phantasievolle Kombinationen, die auf zweifelhaften Informationen und angeblichen Indizien aufbauten, deren Unrichtigkeit sich in vielen Punkten nachweisen lasse. Aufgrund neuerer Überprüfungen der Vorgänge von objektiver Seite müsse im übrigen als bewiesen angesehen werden, daß van der L[REDACTED] den Reichstag allein angezündet habe. Er, der Kläger, sei durch die ständige Wieder-

holung der Beschuldigung und ihre weite Verbreitung nicht nur in seiner Ehre verletzt, sondern auch wirtschaftlich geschädigt worden. Die Stadt Düsseldorf habe gegen eine Firma, an der er beteiligt gewesen sei, einen Auftragsstop ausgesprochen und diesen erst aufgehoben, als er aus der Firma ausgeschieden sei.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat die Auffassung vertreten, seine Darstellung über die Inbrandsetzung des Reichstags entspreche der Wahrheit und ihre Richtigkeit sei auch durch neuere Untersuchungen nicht ernstlich erschüttert worden. Jedenfalls aber habe er seine Behauptungen aufgrund einer Auswertung eigener Beobachtungen und einer kritischen Würdigung der ihm zugegangenen Informationen als richtig ansehen dürfen. Er habe daher in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt, indem er die Öffentlichkeit über die Hintergründe des Reichstagsbrandes in der geschehenen Form aufgeklärt habe. Schon der wissenschaftliche Charakter seiner Veröffentlichungen stehe den vom Kläger erstrebten gerichtlichen Anordnungen entgegen. Er könne nicht gehindert werden, auch weiter seine Meinung über eine Frage politischer und geschichtlicher Bedeutung öffentlich zu vertreten. Im übrigen gehe es nicht an, im vorliegenden Verfahren die sonst für den zivilrechtlichen Ehrschutz geltenden Beweislastregeln anzuwenden. Bei der Überprüfung der Verdachtsgründe müsse berücksichtigt werden, daß die Machthaber des Dritten Reichs alle Spuren systematisch verwischt und die Tatzeugen beseitigt hätten. Der Kläger habe sich erst in einem Zeitpunkt gegen den Vorwurf gewandt, als die wenigen Personen verstorben gewesen seien, die vielleicht noch durch eine Aussage zur Klärung hätten beitragen können. Durch sein langes Zögern mit der Erhebung der Klage habe der Kläger seine Ansprüche verwirkt. Der Beklagte hat sodann die Einrede der Verjährung geltend gemacht.

Der Kläger hat entgegnet, es handele sich bei den phantasievollen Veröffentlichungen des Beklagten nicht um Werke wissenschaftlichen Charakters, die auf dem Ergebnis einer ernsten Forschungsarbeit beruhten. Ihm, dem Kläger, seien die Vorwürfe des Beklagten erst etwa 1950 erstmals zu Ohren gekommen. Auf Anraten von Juristen habe er zunächst nichts gegen diese Vorwürfe unternommen. Inzwischen sei durch eine eingehende fachwissenschaftliche Überprüfung der damaligen Vorgänge die Unwahrheit der Beschuldigungen des Beklagten nachgewiesen worden. Auch wenn der Beklagte trotz der neuen Forschungsergebnisse dabei bleibe, daß die Nationalsozialisten die Inbrandsetzung des Reichstagsgebäudes veranlaßt hätten, so habe er doch keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Aufrechterhaltung der Behauptung, der Kläger sei in der geschilderten Art an der Inbrandsetzung des Reichstags beteiligt gewesen.

Das Landgericht hat aufgrund der Beweiserhebung die Überzeugung gewonnen, daß eine Teilnahme des Klägers an der Inbrandsetzung des Reichstags ausscheidet, und den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Die Berufung des Beklagten hatte nur insoweit Erfolg, als das Oberlandesgericht den Beklagten nicht zum uneingeschränkten Widerruf, sondern zur Abgabe der Erklärung verurteilt hat, er könne die Behauptung nicht aufrecht erhalten, der Kläger habe den Brand des Reichstagsgebäudes angelegt oder sei an der Brandstiftung beteiligt gewesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag weiter, die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat das Ergebnis der umfangreichen Beweisaufnahme wie folgt gewürdigt:

Die neuerdings vertretene These, daß van der L. aus eigener Initiative den Reichstag in Brand gesteckt habe, erscheint dem Berufungsgericht nicht als hinreichend gesichert, um eine entsprechende Feststellung treffen zu können. Die Alleintäterschaft van der L. muß zwar als möglich angesehen werden, doch sprechen auch Anhaltspunkte dafür, daß van der L. Mittäter gehabt hat. Sollten SA-Angehörige beteiligt gewesen sein, so ist der Kläger, der damals in Berlin SA-Sturmführer war, als Mittäter nicht mit Sicherheit auszuschließen. Gewisse vorliegende Belastungsmomente reichen aber nicht aus, um den Beweis einer Beteiligung als geführt anzusehen. Allerdings hat R. in einem damals zu Protokoll gegebenen "Geständnis" sich und andere Angehörige der SA-Stabswache von Karl E. der Teilnahme am Reichstagsbrand bezichtigt und in diesem Zusammenhang auch den Namen des Klägers genannt. Die Richtigkeit der Aussage R., der ein Verbrecher war, ist aber aus mehreren, im einzelnen ausgeführten Gründen zweifelhaft. Es besteht sogar eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß sich R. etwas zusammengereimt hat. Möglich ist, daß er zur Zeit der Vorgänge gar nicht Angehöriger der SA-Stabswache war und in Haft gesessen hat. Der genaue Inhalt der Aussage von R. ist nicht bekannt. Der Beklagte weiß nur vom Hörensagen von diesem "Geständnis", wobei der eigentliche Informant Re. nach der eigenen Darstellung des Beklagten ein Schwätzer war. Der Beklagte vermag keinen Zeugen zu nennen, der auch nur andeutungsweise von der Beteiligung des Klägers Kenntnis hatte. Hilfstatsachen, die der Beklagte zur Beweisführung herangezogen hat, haben sich zum Teil als falsch herausgestellt, zum Teil sind sie nicht nachzuweisen. Insgesamt kann sich der Beklagte nur auf wenige, höchst zweifelhafte Anhaltspunkte stützen, die für einen einsichtigen

Beurteiler keinen hinreichenden Grund abgeben, den Kläger öffentlich der Mittäterschaft am Reichstagsbrand zu bezichtigen. Dabei fällt nach der Ansicht des Berufungsgerichts auch ins Gewicht, daß das gegen den Kläger eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren negativ ausgefallen ist und daß der auf Antrag des Beklagten gerichtlich vernommene Kläger die Beteiligung unter Eid abgestritten hat.

II.

Diese Würdigung ist für das Revisionsgericht bindend. Sie wird auch von der Revision nicht mit Prozeßrügen angefochten. Es steht daher nur zur Erörterung, ob der Beklagte unter Zugrundelegung dieses Ergebnisses der Beweiswürdigung mit Recht zur Unterlassung und zu einem eingeschränkten Widerruf verurteilt worden ist. Das ist entgegen der Ansicht der Revision zu bejahen.

1) Auszugehen ist davon, daß der Beklagte den Kläger in mehreren, weit verbreiteten Publikationen fortlaufend beschuldigt hat, eine mit Zuchthausstrafe bedrohte und von der Umwelt besonders verabscheute Tat begangen zu haben. Die Beschuldigung des Klägers wird durch die Art der Berichterstattung besonders akzentuiert ("Räuberhauptmann", "Prototyp eines erfolgreichen SA-Heros", "einer der Hauptbrandstifter", vgl. "Die Zeit" vom 25. März 1960). Der Leserschaft wurde so in suggestiver Weise der Eindruck nahe gelegt, der Kläger sei tatsächlich der Führer eines verbrecherischen Einsatzkommandos gewesen, das aufgrund eines Befehls den Reichstag in Brand gesteckt habe, um hierdurch den Auftraggebern Gelegenheit zu geben, ihre politischen Gegner ungehindert von rechtlichen

Schranken verfolgen und so ihre Macht festigen zu können. Durch diesen Vorwurf ist der Kläger in seiner Ehre in schwerer Weise beeinträchtigt worden, woran nichts ändert, daß er sich damals als SA-Sturmführer für die Ziele des Nationalsozialismus eingesetzt hat. Die Beschuldigung hat auch wirtschaftliche Nachteile für den Kläger zur Folge gehabt. (Ausscheiden aus dem Ingenieurbüro Mo [REDACTED] nach Verhängung eines Auftragsstops).

2) Das Berufungsgericht hat geprüft, ob die öffentliche Anprangerung des Klägers als Kapitalverbrecher (§ 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB in Verb. mit § 186 StGB) dadurch gerechtfertigt ist, daß der Beklagte berechnete Interessen wahrnimmt. Es hat diese Frage ohne Rechtsirrtum verneint. Das Berufungsgericht erkennt nicht, daß ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, die Hintergründe des Reichstagsbrandes aufzuklären. Der Reichstagsbrand war für die Festigung der nationalsozialistischen Herrschaft von entscheidender Bedeutung. Es handelte sich um ein Ereignis von großer geschichtlicher Tragweite. Die Frage, ob die nationalsozialistischen Machthaber den Reichstag in Brand setzen ließen oder ob sie sich des Brandes nur als eines ihnen gelegen kommenden Mittels zur Erreichung ihrer Zwecke bedient haben, wird vom Berufungsgericht mit Recht als wesentlich für das die Epoche spät einmal kennzeichnende Geschichtsbild bezeichnet. Wer Beweismaterial oder Forschungsergebnisse vorlegt und veröffentlicht, um hierdurch zur Aufklärung der umstrittenen Vorgänge beizutragen, nimmt grundsätzlich berechnete Interessen wahr. Angesichts der besonderen Bedeutung des Themas und des Interesses an seiner freien öffentlichen Diskussion sieht es das Berufungsgericht auch noch als gerechtfertigt an, daß in einer Veröffentlichung der Name eines möglichen Täters genannt wird, auf den im Zusammenhang mit seiner damaligen politischen

Betätigung in der Nähe des Ereignisses ein Verdacht gefallen ist. Allerdings muß vorausgesetzt werden, daß die zur Verfügung stehenden Informationsquellen vorher sorgfältig und kritisch überprüft werden. Das Berufungsgericht läßt es offen, ob der Beklagte bei der Zusammenstellung und Sichtung seines angeblichen Belastungsmaterials so sorgfältig verfahren ist, wie es notwendig gewesen wäre, um den Kläger in der geschehenen Form öffentlich als "einen der Hauptbrandstifter" zu bezichtigen. Jedenfalls aber, so führt das Berufungsgericht aus, läßt es sich nicht verantworten, den Vorwurf noch weiter aufrecht zu erhalten, nachdem nur noch schwache, "höchst zweifelhafte" Anhaltspunkte übrig geblieben sind und die Beweisführung des Beklagten zu angeführten Hilfstatsachen in entscheidenden Punkten negativ ausgefallen ist.

Mit diesen Ausführungen hat das Berufungsgericht dem Interesse der Öffentlichkeit an einer Aufklärung über die damaligen Vorgänge und dem Recht des Beklagten, seine Meinung hierzu zu vertreten (Art. 5 GG), die gebührende Beachtung geschenkt. Bei der erforderlichen Güterabwägung muß auf der anderen Seite aber auch ins Gewicht fallen, daß es eine schwere Beeinträchtigung der Ehre des Klägers bedeutet, wenn die Anschuldigung einer breiten und nicht immer zu kritischer Prüfung fähigen Leserschaft vorgetragen wird, zumal wenn dies in so eindrucksvoller und den Kläger herabsetzender Darstellungsweise geschieht. Das Berufungsgericht hat durchaus gewürdigt, daß sich der Kläger damals als SA-Sturmführer für die Ziele des Nationalsozialismus eingesetzt hat und daß er nun einmal durch die Aussage R. in die Erörterung des Themas einbezogen worden ist, wer den Reichstag angesteckt hat. Inzwischen ist im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und im vorliegenden Verfahren den Verdachtsmomenten in einer sehr subtilen Überprüfung nachgegangen worden. Nach dem Er-

gebnis der Sichtung und Prüfung aller Belastungs- und Entlastungstatsachen bedeutet es eine nicht mehr zu rechtfertigende Ehrkränkung des Klägers, wenn über diesen in Publikationen weiter so berichtet wird, daß die Leser den Eindruck gewinnen, er sei an der Inbrandsetzung des Reichstags aktiv beteiligt gewesen. Eine solche Kennzeichnung des Klägers wird, wenn nicht ganz neue Beweismittel auftreten, durch kein öffentliches Interesse gedeckt. Unberührt bleibt das Recht, in Veröffentlichungen über das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen und Forschungen unter Darstellung und Würdigung aufgetretener Verdachtsmomente zu berichten, wenn dabei, soweit der Name des Klägers überhaupt genannt wird, dessen Ehrschutz gebührend Rechnung getragen und auf die zu seinen Gunsten sprechenden Umstände hingewiesen wird. Die bisherige Darstellung des Beklagten läßt sich nach dem Ergebnis des vorliegenden Verfahrens, wie es vom Berufungsgericht gewürdigt und zusammengefaßt worden ist, nicht mehr vertreten. Soweit der Beklagte Einzelangaben über den Kläger gebracht hat (vgl. "Die Zeit" vom 25. März 1960), sind diese zum Teil als unrichtig oder entstellt nachgewiesen worden (Berufungs-urteil Bl. 33 ff).

3) Die Ansicht der Revision, den Veröffentlichungen des Beklagten kommen als wissenschaftlichen Leistungen aufgrund des Art. 5 Abs. 3 GG absoluter Schutz gegenüber negatorischen Ansprüchen zu, ist rechtsirrig. Dabei kann es dahinstehen, ob das Buch "Bis zum bitteren Ende" den Charakter einer wissenschaftlichen Forschungsleistung hat, was das Berufungsgericht unter Anführung kritischer Stimmen der Fachliteratur und unter näherem Eingehen auf Anlage und Stil des Werks verneint. Auch bei Verneinung des wissenschaftlichen Charakters kann

das Buch für die Aufklärung über die Entwicklung der national-sozialistischen Gewaltherrschaft, aber auch als Erkenntnisquelle für die geschichtliche Forschung von Bedeutung sein. Andererseits würde aus der Anerkennung, daß das genannte Buch und die Veröffentlichung des Beklagten in der "Z..." insgesamt einen wissenschaftlichen Rang haben, noch nicht zu folgern sein, daß die vom Beklagten ausgesprochenen Beschuldigungen ohne Nachprüfungsmöglichkeit hingenommen werden müssen. Aus der Verbürgung der Freiheit von Wissenschaft und Forschung durch das Grundgesetz kann nicht hergeleitet werden, daß für wissenschaftliche Veröffentlichungen die Gebote des Rechts nicht gelten und daß den Gerichten eine Nachprüfung versagt ist, ob eine Person zu Recht oder zu Unrecht beschuldigt wird, ein Verbrechen begangen zu haben. Würde man das annehmen, so wären in einem großen Bereich die Würde des Menschen und das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 1, 2 Abs. 2 GG) in untragbarer Weise schutzlos gestellt. Eine solche, dem Recht entthobene Autonomie würde auch nicht im Interesse der Wissenschaft liegen. Wohl aber wird das verantwortungsvolle Bemühen eines Forschers um die Erhellung der Wahrheit zeitgeschichtlicher Vorgänge maßgeblich bei der Entscheidung ins Gewicht fallen, ob und in welcher Weise er schwere Beschuldigungen von Mitbürgern öffentlich vortragen darf und ob aus solchen Veröffentlichungen Schadensersatzansprüche abzuleiten sind. Aber darum geht es im vorliegenden Rechtsstreit nicht. Wie immer man den Charakter und den Rang der Veröffentlichungen des Beklagten von Seiten der Geschichtsforschung einschätzen mag, jedenfalls kann der Beklagte nicht das Vorrecht in Anspruch nehmen, seine den Kläger belastenden Behauptungen und Kombinationen seien einer gerichtlichen Prüfung nicht zugänglich und er brauche sich, weil er Forscher sei, dem Unterlassungs- und Widerrufsanspruch des Klägers nicht zu

stellen. Weder der politische Gehalt der erhobenen Beschuldigung noch die Bemühung des Beklagten um eine Aufhellung eines geschichtlich bedeutsamen Vorgangs rechtfertigen es, dem Kläger die Ansprüche des abwehrenden Ehrschutzes zu versagen, auf die er zur Wahrung seiner Ehre und seiner wirtschaftlichen Interessen angewiesen ist. Die von der Revision vertretene These, alle Veröffentlichungen wissenschaftlichen Charakters (einschließlich der ernstesten geschichtlichen Memoiren-Literatur) genössen absoluten Schutz gegenüber negatorischen Ansprüchen der Art, wie sie der Kläger im vorliegenden Prozeß geltend mache, kann sich auch nicht auf die angeführt Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 115, 74; 163, 164, 167) stützen. Das Reichsgericht hat eine so weitgehende Privilegierung niemals ausgesprochen (vgl. auch RGZ 84, 294).

4) Ein Rechtsschutzinteresse des Klägers an dem gerichtlichen Unterlassungsgebot besteht nur dann, wenn weitere Beeinträchtigungen seiner Ehre durch den Beklagten zu besorgen sind. Ob die Gefahr besteht, daß der Beklagte die ehrenrührigen Bezeichnungen des Klägers wiederholen wird, ist im wesentlichen eine Frage tatrichterlicher Würdigung. Die Erwägungen, die das Berufungsgericht in dieser Richtung anstellt, sind frei von Rechtsirrtum. Das Berufungsgericht konnte berücksichtigen, daß der Beklagte immer wieder auf seine Darstellung zurückgekommen ist und auch im vorliegenden Verfahren für sich das Recht in Anspruch genommen hat, er dürfe durch Wiederholung der Beschuldigung der historischen Wahrheit dienen. Da sich die Diskussion um die mit dem Reichstagsbrand zusammenhängenden Fragen sehr verschärft hat, rechnet das Berufungsgericht damit, daß der Beklagte auch in Zukunft nicht schweigen wird, der Beklagte

hat es unterlassen, in der Tatsacheninstanz eine Erklärung abzugeben, die dem Beweisergebnis und dem berechtigten Schutzbedürfnis des Klägers ausreichend Rechnung trägt. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht dargelegt, daß die auf die eidliche Vernehmung des Klägers im Prozeß anspielende, im übrigen ohne Sanktion abgegebene Erklärung des Beklagten dem Schutzbedürfnis des Klägers nicht genügt und dessen Besorgnis nicht auszuräumen vermag, der Beklagte werde weiter auf die Beschuldigung zurückkommen. Aufgrund des Verhandlungsergebnisses und seiner tatrichterlichen Würdigung ist das Rechtsschutzinteresse des Klägers aus rechtlich zutreffenden Gründen bejaht worden.

5) Ebenso entspricht die Verurteilung des Beklagten zu einem eingeschränkten Widerruf seiner Beschuldigung den Grundsätzen, die die Rechtsprechung zum abwehrenden Ehrschutz entwickelt hat (vgl. BGHZ 37, 187; LM BGB § 1004 Nr. 49 und die dort angeführten Entscheidungen). Dabei ist die Pflicht, eine Erklärung abzugeben, die den geschaffenen rechtswidrigen Störungszustand für den Kläger beseitigt oder doch mildert, nicht davon abhängig, ob der Beklagte bei Aufstellung des Vorwurfs in seinen Veröffentlichungen rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat. Ist nunmehr davon auszugehen, daß die Wahrheit der Beschuldigung nicht bewiesen ist und daß nur noch "höchst zweifelhafte" Anhaltspunkte übrig bleiben, so kann dem Beklagten auch zugemutet werden, von dem Vorwurf abzurücken. Damit wird ihm nicht angesonnen, wie er meint, sich selbst der Unwahrheit und der Unzuverlässigkeit zu bezichtigen, sondern nur verlangt, daß er eine dem jetzigen Stande der Sichtung und Prüfung des Materials entsprechende Richtigstellung seiner Darstellung vornimmt, soweit diese den Kläger belastet. Zwar bedeutet die geforderte Erklärung keine volle Reinwaschung des Klägers, die nach dem Verhandlungsergebnis nicht möglich ist. Dessen ungeachtet

hat der Kläger doch ein berechtigtes Interesse daran, daß der Beklagte wenigstens von der Beschuldigung abrückt, die den Kläger als Verbrecher hinstellt. Dieses Rechtsschutzinteresse wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Kläger gleichzeitig ein Unterlassungsurteil erwirkt hat, das dem Beklagten in Zukunft die Wiederholung seiner Beschuldigung untersagt. Der Senat stimmt dem Berufungsgericht endlich darin zu, daß der Kläger die Abgabe der Erklärung an sich selbst verlangen kann, damit er sich gegen künftig drohende Beeinträchtigungen seiner Ehre oder seiner wirtschaftlichen Betätigung durch Hinweis auf diese Erklärung zu wehren vermag. Mit Recht führt das Berufungsgericht aus, daß ein solcher Widerruf gegenüber einem öffentlichen Widerruf die mildere Form ist und daß keine schutzwürdigen Belange des Beklagten dieser Art des Widerrufs entgegenstehen.

6) Die Verjährungseinrede des Beklagten ist vom Berufungsgericht zutreffend als unbegründet zurückgewiesen worden. Der Kläger hat seine negatorischen Schutzansprüche auch nicht verwirkt. Schon weil der Kläger in der ersten Darstellung mit einem anderen Vornamen genannt und als gefallen bezeichnet wurde, ist es zu verstehen, daß er sich erst dann zur gerichtlichen Wahrnehmung seiner Rechte entschloss, als er im Jahre 1960 erneut - und nunmehr unter genauen Angaben über seine Person und unter sehr massiver persönlicher Herabsetzung - der Brandstiftung bezichtigt wurde und hierdurch wirtschaftliche Nachteile erlitt. Das Berufungsgericht hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, daß der Kläger deshalb die Einreichung einer Klage hinausgeschoben hat, um die Aufklärung der damaligen Vorgänge zu erschweren und Beweismittel für den Beklagten auszuschalten. Eine unzulässige, weil gegen Treu und Glauben verstoßende Rechtsausübung liegt nicht vor.

III. Die Revision des Beklagten war nach allem als unbegründet zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Nüßgens